

PRÜFUNGSAMT FÜR GESUNDHEITSÖKONOMIE UNIVERSITÄT ZU KÖLN

- DER LEITER -

Betr.: Anzeige und Nachweis von Erkrankungen

Sofern ein Prüfling einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen kann, ist dies dem Prüfungsamt für Gesundheitsökonomie unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Unverzüglichkeit der Anzeige und Nachweis in der vorgeschriebenen Form müssen kumulativ vorliegen.

Bei krankheitsbedingtem Rücktritt von einer Prüfung hat der Prüfling **Art und Verlauf der Erkrankung** mitzuteilen. Diese schriftliche Anzeige ist nur dann unverzüglich erfolgt, wenn die Erklärung ohne schuldhaftes Zögern **persönlich oder durch einen Beauftragten im Prüfungsamt für Gesundheitsökonomie, Wilhelm-Waldeyer-Str. 16, abgegeben oder auf postalischem Weg (Prüfungsamt für Gesundheitsökonomie, Universität zu Köln, 50923 Köln)** zugeleitet wird. Bei postalischer Aufgabe ist das Datum des Poststempels maßgebend. Eine spätestens am ersten Werktag nach einem versäumten Prüfungstermin abgegebene Rücktrittserklärung gilt grundsätzlich als unverzüglich. Sofern sich die Ausfertigung der ärztlichen Bestätigung einer geltend gemachten Erkrankung verzögert, ist der Rücktritt zunächst ohne Beleg unverzüglich schriftlich zu erklären und das Attest umgehend nach dessen Ausfertigung nachzureichen.

Hinsichtlich Feststellung und Nachweis einer geltend gemachten Erkrankung gilt nach den einschlägigen satzungsrechtlichen Vorschriften sowie nach herrschender Rechtsprechung nicht die freie Arztwahl. Der Nachweis ist vielmehr durch Attest eines vom Leiter der Abteilung für Lehramts- und gesundheitsökonomische Studiengänge zu bestimmenden Arztes, einer Universitätsklinik oder, bei stationärer Behandlung, die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik zu führen. Der Nachweis kann darüber hinaus auch durch das Attest eines Amtsarztes (Gesundheitsamt) geführt werden. Die vorherige Konsultation des Hausarztes ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die nachstehend aufgeführten Ärzte in Universitätsnähe sind - neben den vorgenannten Kliniken und Gesundheitsämtern - befugt und bereit, die prüfungsrechtlich geforderten Atteste auszufertigen:

Dr. Georg Uhlenbruck

Facharzt für Innere Medizin
Robert-Koch-Str. 1, ☎ 28 27 060

Dr. Susanne Effner

Dr. Michael Reuber
Ärztin für Allgemeinmedizin
Klettenberggürtel 60, ☎ 41 40 73

Dr. Karl Lenhardt

Facharzt für Orthopädie
Sülzgürtel 38, ☎ 9 41 55 77

Dr. Ludger Maxrath

Facharzt für Innere Medizin
Sülzgürtel 74 a, ☎ 41 36 36

Dr. Klaus G. Moritz

Dr. Hans-J. Graf
Fachärzte für Innere Medizin
Sülzgürtel 16, ☎ 41 45 38

Dipl.-Psych. Dr. Frieder Nau

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
Neumarkt 8-10, ☎ 257 87 87

Dr. Rudolf Ollig

Facharzt für Innere Medizin
Am Justizzentrum 1, ☎ 42 74 42

Bitte achten Sie darauf, dass die/der untersuchende Ärztin/Arzt Ihnen die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt! Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus!!!

Bezüglich des Zeitpunkts der ärztlichen Untersuchung sollte beachtet werden, dass eine akute Erkrankung vor Klausurbeginn am Prüfungstag möglicherweise am Nachmittag dieses Tages oder später nicht mehr mit hinreichender Gewissheit diagnostiziert werden kann.

Der nachträgliche Rücktritt von einer begonnenen oder einer abgeschlossenen Prüfung ist grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn ein Prüfling krankheitsbedingt außerstande war, eine bewertbare Prüfungsleistung zu erbringen. Unterzieht sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfung bzw. beginnt er die Prüfung, kommt ein nachträglicher Rücktritt nicht mehr in Betracht. Es gehört in diesem Zusammenhang zu den aus dem Prüfungsverhältnis resultierenden Mitwirkungspflichten eines Prüflings, sich ggf. vor einer Prüfung durch Konsultation eines Arztes Gewissheit darüber zu verschaffen, ob uneingeschränkte Prüfungsfähigkeit vorliegt.

Ein Anspruch auf nachträglichen Rücktritt von einer Prüfung kann ausnahmsweise bestehen, wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung für einen Prüfling subjektiv nicht erkennbar während der Prüfung vorlag oder wenn diese für den Prüfling nicht vorhersehbar erst während der Prüfung aufgetreten ist. Dabei muss im Regelfall jedoch außer Betracht bleiben, was als Symptom einer mit Prüfungen typischerweise verbundenen psychischen Belastung (Erschöpfungszustände, erhöhter Blutdruck, belegte Zunge, Übelkeit, Magenbeschwerden, Schweißausbrüche, Erbrechen...) anzusehen ist. Sofern eine außergewöhnliche, mit einer Prüfung im Regelfall nicht verbundene und damit möglicherweise den nachträglichen Rücktritt von einer begonnenen oder abgeschlossenen Prüfung rechtfertigende Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vorliegt, ist dies der o.g. Abteilung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. In der schriftlichen Anzeige sind Art und Verlauf der Erkrankung umfassend und detailliert darzustellen. Die Entscheidung über einen beantragten nachträglichen Rücktritt ist wesentlich davon abhängig, ob sich aus dem vorzulegenden vertrauensärztlichen Befundbericht substantiiert ergibt, dass eine vorliegende gesundheitliche Beeinträchtigung - bei abgeschlossener Prüfung - dem Prüfling vor und während der Prüfung subjektiv nicht erkennbar sein konnte oder dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung - bei abgebrochener Prüfung - für den Prüfling nicht vorhersehbar erst während der Prüfung aufgetreten ist.

Wenn Sie einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen können oder krankheitsbedingt während oder nach der Prüfung zurücktreten wollen, legen Sie dieses Schreiben dem untersuchenden Arzt vor!

Köln, im Juli 2006